



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 1737/14b-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad v. Hötzendorf-Str. 41
8010 Graz

SB: StA Dr. KROSCHL
Tel.: +43 316 8047 0
Fax: +43 316 8047 5555
e-mail: stagraz.leitung@justiz.gv.a

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

**Oberstaatsanwaltschaft
Graz**

zu Jv 2785/14y-26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Gegen die im oben bezeichneten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffend das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung bestehen seitens der Staatsanwaltschaft Graz grundsätzlich keine Bedenken.

Lediglich in Bezug auf den vorgeschlagenen neuen Straftatbestand des § 312b StGB (Art 1 Z 4 des Entwurfes) wird angeregt, in der Überschrift den Begriff „Verschwindenlassen“ durch den prägnanteren Ausdruck „Zwangsweises Verschwindenlassen“, wie dieser auch in Art 7 Abs 2 lit i des Römer Statuts Verwendung findet, zu ersetzen.

Graz, 10. Oktober 2014
Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
MÜHLBACHER

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG